

Telefongespräch mit Frau Streng vom Bauordnungsamt des Landratsamtes Havelland am 09.05.2001 um 14:30 Uhr

Der Kleingartenverband Westhavelland e. V. ist berechtigt, innerhalb von Kleingartenanlagen die Bauzustimmungen für zulässige Bauten im Kleingarten zu erteilen. Voraussetzung ist die Einhaltung der Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung. Die Bauordnungsbehörde befaßt sich grundsätzlich nicht mit Bauanträgen in Kleingartenanlagen.

Abweichungen von der Brandenburgischen Bauordnung hinsichtlich der Abstandsflächen zu Grundstücksgrenzen und der brandschutztechnisch vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen benachbarten Bauten in Kleingartenanlagen werden von der Bauordnungsbehörde nicht geduldet. Sie würden im Falle der Zuständigkeit des Bauordnungsamtes nicht genehmigt werden. Der Kleingartenverband hat sich dementsprechend zu verhalten und darf Abweichungen von der Bauordnung nicht zustimmen.

Bei allen Bauten sind die Abstandsflächen und die brandschutztechnischen Mindestabstände einzuhalten. Ist das wegen vorgegebener Baufluchten nicht möglich, so treten diese hinter die brandschutztechnischen Mindestabstände zurück, die Flucht muß dann nicht eingehalten werden.

Ästhetische Aspekte rangieren eindeutig hinter den gesetzlichen Vorschriften.

Düsterhöft
Geschäftsführer